

Antrag der Redaktionskommission* vom 22. November 2004

4168 a

**Steuergesetz
(Änderung; Anpassung
an das Behindertengleichstellungsgesetz)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. März 2004 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Juni 2004,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 31. Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–h unverändert;

i) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Abs. 2 unverändert.

§ 32. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

a) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

lit. b unverändert.

5. Allgemeine Abzüge

a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

b) Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Raphael Golta, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Raphael Golta

Die Sekretärin:

Heidi Baumann